UNGARISCHE ALLGEMEINE SPEDITIONSBEDINGUNGEN (UASB)

Angenommen Text 29.05.2014.

Geändert am 30.05.2017.

§ 1.

Anwendungsgebiet

- 1. Diese Speditionsbedingungen müssen für alle Verträge angewendet werden, welche zwischen dem Auftraggeber als Unternehmer und dem Spediteur als Unternehmer zustande kommen und nach dem ungarischen Recht als Spedition betrachtet werden.
- 2. Wenn der Spediteur kombinierte Frachtdokumente ausstellt (MTO/CTO/NVOCC Dokumente oder andere mit ähnlichem Inhalt), so haben die Bedingungen dieser Dokumente Vorrang gegenüber der Anwendung der UASb.
- 3. Wenn der Gegenstand des Vertrages Geld, Wertpapier, Edelmetall, Edelstein, Gewehr, Gegenstand von musealem Wert, Gemälde, halluzinogenes Material oder anderer Objekt von besonderem Wert, aber keine normale Handelsware ist, sind diese Ungarischen Allgemeinen Speditionsbedingungen nur im Falle von ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung der Vertragspartien anzuwenden.

§ 2.

Speditionsvertrag

1. (Hauptverpflichtung der Parteien)

Der Spediteur verpflichtet sich aufgrund des Speditionsvertrages, Verträge im Zusammenhang mit der Weiterleitung der Sendung im eigenen Namen, zu Gunsten des Auftraggebers abzuschliessen und damit verbundene Rechtserklärungen zu erteilen, der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gebühren zu zahlen.

2. (Angebot des Spediteurs, Annahme des Angebotes)

Das Angebot des Spediteurs ist nur im Falle sofortiger Annahme gültig, ausgenommen, wenn die Angebotsverbindlichkeit im Angebot fristmässig bestimmt wurde. In diesem Fall . im Falle von abweichender Vereinbarung . muss die, mit dem Angebot in allen Punkten gleichlautende schriftliche Annahme bis 17:00 Uhr am letzten Tag der Frist beim Spediteur eintreffen. Aufgrund einer nach diesem Zeitpunkt eintreffenden Annahme kommt der Vertrag nicht zustande. Der Speditionsvertrag kommt nicht zustande, wenn der Spediteur auf das Angebot des Auftraggebers keine, mit dem Angebot in allen Punkten gleichlautende schriftliche Annahmeerklärung gibt.

3. (Das Stillschweigen des Spediteurs, seine Enthaltung)

Das Stillschweigen des Spediteurs oder seine Enthaltung vor etwas wird nur hinsichtlich eines konkreten Geschäftes, und aufgrund der vorangehenden Bestimmung der Parteien als Rechtserklärung betrachtet.

4. (Allgemeine Vertragsbedingungen des Auftraggebers)

Die allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers sind nicht anzuwenden.

5. (Form des Auftrages)

Der Speditionsauftrag (die Annahme) ist schriftlich zu erteilen. Der am Telefon, verbal erteilte Auftrag muss vom Auftraggeber unverzüglich, schriftlich bestätigt werden. Der Auftraggeber haftet für alle Folgen aus der Versäumung dieser.

6. (Verpflichtung bezüglich Zusammenarbeit und Informationserteilung)

Der Auftraggeber und der Spediteur sind verpflichtet, während den Vertragsverhandlungen, beim Vertragsabschluss, während des Bestehens und bei der Stilllegung des Vertrages zusammenzuarbeiten und einander über die wesentlichen Umstände bezüglich des Vertrages zu informieren.

7. (Usancen im Verhältnis der Parteien)

Berufliche Usancen oder die zwischen den Parteien früher ausgestalteten Usancen werden erst zum Teil des Vertrages, wenn das die Parteien ausdrücklich vereinbaren.

8. (Inhalt des Speditionsvertrages)

Der Auftrag muss die zur Erfüllung des Speditionsvertrages notwendigen Angaben und Informationen mangelfrei erhalten. Die Folgen des mangelhaften oder ungenauen Auftrages belasten den Auftraggeber.

9. (Kontrolle der Angaben)

Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die Echtheit, Richtigkeit, Genauigkeit, usw. der vom Auftraggeber mitgeteilten Angaben zu kontrollieren.

§ 3.

Erfüllung des Auftrages

1. (Die Priorität der Interessen des Auftraggebers)

Bei der Erfüllung des Auftrages muss der Spediteur die Interessen des Auftraggebers vertreten. In der Interessenvertretung des Auftraggebers sind keine Handlungen oder keine Enthaltung vor Handlungen inbegriffen, mit welchen der Spediteur sich selbst Schaden, Kosten oder sonstigen Nachteil verursachen würde.

2. (Anweisungen)

Der Spediteur ist verpflichtet die Anweisungen des Auftraggebers zu folgen, wenn diese nicht fachgemäss sind, muss er jedoch den Auftraggeber darauf aufmerksam machen. Die Folgen der nicht zweckmässigen, nicht fachgemässen, mangelhaften, fehlerhaften und verspätet erteilten Anweisungen trägt der Auftraggeber.

3. (Der Auftraggeber hält die Anweisung aufrecht)

Wenn der Auftraggeber die Anweisung trotz Warnung aufrecht hält, kann der Spediteur vom Vertrag rücktreten, bzw. den Vertrag kündigen, oder kann die Aufgabe nach den Anweisungen des Auftraggebers, auf dessen Risiko, nach erfolgter Kautionsleistung erfüllen. Die Folgen der hinsichtlich der Kautionsleistung verstrichenen Zeit belasten den Auftraggeber.

4. (Abweichung von der Anweisung)

Der Spediteur kann von der Anweisung des Auftraggebers abweichen, wenn das Interesse des Auftraggebers es . aufgrund der dem Spediteur zur Verfügung stehenden Angaben . zweifelhaft verlangt und es nicht möglich ist, den Auftraggeber vorher zu benachrichtigen. In solchem Fall muss der Auftraggeber unverzüglich informiert werden.

5. (Verweigerung der Erfüllung der Anweisung)

Der Spediteur hat die Erfüllung der Anweisung zu verweigern, wenn die Durchführung deren zum Verstössen gegen ein Gesetz oder einen behördlichen Beschluss führen würde oder die Person oder das Vermögen Anderer gefährden würde.

6. (Kosten der Anweisung)

Der Auftraggeber hat die mit der Erfüllung der Anweisung zusammenhängenden Kosten zu erstatten, bzw. diese auf Antrag des Spediteurs rechtzeitig vorzuschiessen.

7. (Anweisung und Gewähr)

Der Spediteur kann die Erfüllung der Anweisung an eine entsprechende Kautionsleistung binden. Wenn der Auftraggeber keine entsprechende Kaution leistet, kann der Spediteur die Erfüllung der Anweisung verweigern. Die Kaution ist nicht entsprechend, wenn diese den um 10% erhöhten Betrag der für die in der Durchführungskette Teilnehmenden zu erwartenden Kosten nicht erreicht und wenn sie nicht geeignet ist, vom Spediteur ohne Geltendmachungsverfahren gegenüber dem Auftraggeber oder dritten Personen sofort in Anspruch genommen zu werden. Der Spediteur muss mit der Kaution . nach Inanspruchnahme oder erfolgter Bezahlung vom Auftraggeber . unverzüglich verrechnen.

8. (Veränderung der Anweisung)

Wenn der Auftraggeber den Speditionsauftrag derart verändert, dass der Spediteur ihn nicht erfüllen kann, kann der Spediteur von der Erfüllung des Vertrages zurücktreten, oder denselben kündigen und die Erstattung seiner aufgetauchten Kosten sowie seine

Entlohnung verlangen.

9. (Der Auftraggeber erteilt keine Anweisung)

Wenn der Spediteur um Anweisungen ersucht hat aber vom Auftraggeber binnen der mitgeteilten Zeit keine erhalten hat, so ist der Spediteur berechtigt, Massnahmen nach seinem eigenen Ermessen zu treffen. Im Laufe seiner Massnahmen ist der Spediteur verpflichtet, neben der Vermeidung bzw. Minimalisierung seines eigenen Schadens und seiner Kosten auch die Milderung des Schadens des Auftraggebers und die Gesichtspunkte der Vernünftigkeit zu berücksichtigen. Die beim Spediteur auf diese Weise entstandenen Kosten fallen zu Lasten des Auftraggebers.

10. (Anordnung von dritten Personen)

Eine Anweisung des Auftraggebers laut welcher die Sendung zur Verfügung von dritter Person zu halten ist, kann nicht mehr zurückgezogen werden, wenn das Verfügungsrecht bezüglich der Sendung der dritten Person bereits obliegt. Die Folgen der Anweisung der dritten Person, insbesondere Schäden und Kosten, belasten den Auftraggeber.

11. (Hindernisse)

Der Spediteur ist verpflichtet den Auftraggeber über alle Umstände zu informieren, die die Erfüllung des Auftrages hindern oder dessen etwaige Modifikation erforderlich machen.

12. (Der Auftraggeber zieht seinen Auftrag zurück)

Wenn der Auftraggeber den Auftrag zurückzieht und der Spediteur im Interesse der Erfüllung des Auftrages schon Massnahmen eingeleitet hat, so hat der Auftraggeber verpflichtet, die sich hieraus ergebenen Schäden und Kosten, sowie die Speditionsgebühr zu erstatten. Der Auftraggeber schuldet in diesem Falle dem Spediteur Pönale, deren Betrag 20% der vereinbarten Gebühr ist und in den Schadenersatz einzuberechnen ist.

13. (Rücktritt des Spediteurs)

Falls Umstände ausserhalb des Einflusses des Spediteurs auftreten, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Spediteurs teilweise oder gänzlich unmöglich machen, so ist der Spediteur berechtigt zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen und seine Kosten, sowie seine verhältnissmässige Gebühr zu verlangen.

14. (Sammelverkehr)

Mangels ausgesprochenen Verbotes des Auftraggebers ist der Spediteur berechtigt die Sendung im Sammelverkehr befördern zu lassen.

15. (Behördliche Verordnungen)

Der Spediteur ist verpflichtet nur die mit der Spedition unmittelbar zusammenhängenden behördlichen Verordnungen zu kennen und einzuhalten. Für die Einhaltung von allen sonstigen behördlichen Verordnungen, besonders von Export- und Importvorschriften der einzelnen Länder, haftet der Spediteur nicht.

16. (Eintritt des Spediteurs in die Erfüllung)

Der Spediteur kann den Auftrag voll oder teilweise auch selbst erfüllen. Sofern der Spediteur den Auftrag selbst erfüllt, so muss er den Auftraggeber darüber spätestens im Rahmen der Verrechnung informieren.

17. (*Fristen*)

Der Spediteur unternimmt mangels ausdrücklicher und schriftlicher Erklärung nicht, dass er die Sendung an einem bestimmten Tag mit einer bestimmten Fahrt befördert, oder, dass er selbst, oder irgendwelcher Mitwirkende eine bestimmte Handlung zu einem bestimmten Zeitpunkt ausführt.

18. (Übernahmebestätigung)

Auf Ersuchung des Auftraggebers stellt der Spediteur eine Übernahmebestätigung aus.

19. (Informationserteilung)

Der Spediteur erteilt auf Wunsch des Auftraggebers auch separate Informationen über die Vertragserfüllung. Der Spediteur informiert den Auftraggeber unverzüglich über das letzte Ereignis der Warenbeförderung.

§ 4.

Übergabe der Sendung dem Spediteur

1. (Kontrolle der Angaben)

Wenn der Auftraggeber die Sendung dem Spediteur übergibt, ist der Spediteur berechtigt, jedoch nicht verpflichtet . mit Ausnahme der Stückanzahl der Sendung . die tatsächlichen Angaben der Sendung festzusetzen.

2. (Abweichende Angaben)

Falls die kontrollierten Daten von denen des Auftrages abweichen, so benachrichtigt der Spediteur den Auftraggeber über diesen Umstand unverzüglich und teilt ihm mit, dass die Daten des zustande gekommenen Auftrages und die der übergebenen Sendung nicht übereinstimmen. Alle aus diesem Umstand erstehenden Folgen (insbesondere Verspätung, Erhöhung des Preisniveaus oder der Kosten, usw.) belasten den Auftraggeber.

3. (Zu korrigierende Daten)

Wenn die Daten der Sendung . ob in den Dokumenten oder auf der Sendung selbst . aus welchem Grund auch immer . zu korrigieren sind, so teilt der Spediteur diese Tatsache dem Aufraggeber mit und ersucht nötigenfalls um Anweisung. Die sich hieraus ergebenden Kosten belasten den Auftraggeber. Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die Korrektionen auf

der Ware selbst vorzunehmen, sondern kann den Auftraggeber ersuchen, diese selbst vorzunehmen.

4. (Handlungen in Bezug auf die Ware)

Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die Sendung zu verpacken, bündeln, die Verpackung selbst zu reparieren und im allgemeinen, Handlungen in Bezug auf den physischen Zustand der Sendung auszuführen. Ausnahme bilden Fälle, in denen die Sendung die Person oder das Habe von Anderen gefährdet. In solchen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, die notwendige Handlung auf Aufruf, bis zum mitgeteilten Termin auszuführen oder die damit zusammenhängenden Kosten dem Spediteur zu erstatten.

§ 5.

Gefährliche oder besondere Behandlung erfordernde Sendungen

1. (Mitteilungspflicht des Auftraggebers)

Sendungen, die für andere Sendungen, Sachen oder Personen gefährlich sind, oder solche, die schnellem Verderb ausgesetzt, bzw. ansonsten empfindlich oder speziell sind, dürfen nur auf Grund von vorheriger, schriftlicher und ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Spediteur ihm oder seinem Beauftragten übergeben werden. Die sich aus Gefährlichkeit, schneller Verderblichkeit, Empfindlichkeit oder sich aus anderem Grunde ergebende spezielle Eigenschaft von solchen Sendungen muss bei der ersten Kontaktaufnahme mitgeteilt und diese Eigenschaft in den Dokumenten und auf der Sendung bezeichnet werden.

2. (Schriftliche Erklärung)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine unterzeichnete Erklärung . mit Bezeichnung der in der Vorschrift über den Transportweisen der gefährlichen Waren angegebener Wareneinreihung . über die gefährlichen/besonderen Eigenschaften der Sendung, dem Spediteur vorherig und rechtzeitig zu übergeben. Für alle Schäden, die sich aus Versäumnis, Ungeeignetheit, Verspätung dieser Erklärung ergeben, haftet der Auftraggeber.

3. (Versäumnis seitens des Auftraggebers)

Wenn der Auftraggeber seiner Informationspflicht bezüglich der gefährlichen oder besonderen Eigenschaft der Sendung nicht oder nicht entsprechend nachgekommen ist, ist der Spediteur nötigenfalls berechtigt, alle Massnahmen zu ergreifen, welche zur Verhütung der aus der Natur der Sendungen erwachsenden möglichen Folgen, Gefahren notwendig sind. Der Auftraggeber akzeptiert die derartige Massnahme des Spediteurs. Deren Kosten hat der Auftraggeber dem Spediteur zu ersetzen.

§ 6.

Lagerung

1. (Fälle der Lagerung)

Der Spediteur sorgt laut dem Inhalt des Auftrages bzw. nach Bedarf für die Lagerung der Ware vor Versand, vor der Auslieferung und für die Transitlagerung der Sendung.

(Lagerung in Verbindung mit der Beförderung).

2. (Ort der Lagerung)

Die Lagerung kann in einem im Eigentum des Spediteurs stehenden, von ihm betriebenen oder von ihm in Anspruch genommenen, im fremden Eigentum stehenden Lagerhaus erfolgen.

3. (Der Auftraggeber besichtigt die Ware)

Der Auftraggeber kann die Sendung bei vorheriger Benachrichtigung, innerhalb der üblichen Geschäftszeit, ohne das Stören des Betriebes des Spediteurs auf eigene Kosten und vom Spediteur begleitet, besichtigen. Der Auftraggeber darf nach Bedarf Muster entnehmen oder eine Handlungen bezüglich der Ware vornehmen, wenn mit dem Spediteur eine vorherige Vereinbarung in diesem Sinne getroffen wird. Der Vorgang der Prozedur wird schriftlich festgelegt. Die mit der Musterentnahme und den anderen Handlungen verbundenen Kosten belasten den Auftraggeber.

4. (Haftung des Auftraggebers für die im Lager verursachten Schäden)

Der Auftraggeber haftet für Schäden, die er mit der Besichtigung der Ware, der Musterentnahme oder im Zusammenhang mit sonstigen Handlungen, dem Spediteur oder Drittpersonen zufügt.

5. (Vorgang im Falle von Unregelmässigkeiten)

Wenn der Auftraggeber behauptet, dass die besichtigte Sendung fehlt, mangelhaft oder beschädigt ist, kann er die Aufnahme eines Protokolls beantragen, was der Spediteur nicht ablehnen kann. Wünscht der Auftraggeber wegen Fehlens, Unvollständigkeit oder Beschädigung der Sendung einen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen, so hat der Spediteur diesem Antrag zuzustimmen, wobei die damit verbundenen Kosten den Auftraggeber belasten. Für die von den zu Gunsten des Auftraggebers vorgehenden Personen verursachten Schäden und Kosten haftet der Auftraggeber.

§ 7.

Transportversicherung

Der Spediteur versichert die Sendung nur auf Grund von ausdrücklicher, schriftlicher Anweisung und auf Kosten des Auftraggebers, nach den vom Auftraggeber genannten Versicherungsbedingungen, auf Grund der im Auftrag, oder anderen, schriftlich und ausdrücklich mitgeteilten Angaben. Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die Angaben zu deuten, Zusammenhänge zu offenbaren. Die Wertangabe der Sendung in sich selbst wird nicht als Auftrag zur Versicherung verstanden.

Gebühren und Kosten

1. (Form und Inhalt der Gebühr)

Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Spediteur im Falle von Übernahmesatz die pauschale Speditionsgebühr, im Falle von Kommissionsverrechnungsform die anfallenden Kosten und die Speditionsgebühr zu bezahlen. Die Gebühren des Spediteurs beziehen sich auf die gewöhnliche Abwicklung des Geschäftes.

2. (Vorschuss)

Der Spediteur ist zum Vorschuss von keinerlei Kosten verpflichtet.

3. (Fälligkeit)

Die Gebühr, bzw. die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages vereinbarten Kosten sind . mangels gegensinniger Vereinbarung . fällig, wenn der Spediteur den Frachtvertrag abgeschlossen hat oder, sollte dieser aus im Interessenkreis des Auftraggebers stehenden Gründen nicht stattgefunden haben, wenn der Grund auftaucht.

4. (Verrechnung)

Der Auftraggeber ist verpflichtet den Spediteur spätestens bei der Auflösung des Vertrages von seinen, gegenüber Drittpersonen auf Grund des Auftrages unternommenen Verpflichtungen freizustellen sowie seine notwendigen, nützlichen und begründeten Kosten zu erstatten.

§ 9.

Zahlung

1. (Fälligkeit der Rechnungen)

Die Rechnungen des Spediteurs sind . mangels anderer Vereinbarung nach Erhalt sofort fällig . der Zahlungsverzug tritt ohne separate Aufforderung oder sonstige Bedingung sofort ein. Der Verzugszins ist . mangels anderer Klausel . nach den jeweils gültigen ungarischen Rechtsnormen zu verrechnen.

2. (Zahlung durch Drittperson)

Die Zahlungspflicht des Auftraggebers wird nicht geändert, wenn der Auftraggeber die Zahlung von dritter Person verspricht. Der Spediteur entscheidet . mangels anderer Vereinbarung . selbst, wie er die Fakturierung vornimmt. In dem Fall, wenn diese

Drittperson nicht zahlt, hat der Auftraggeber die Forderungen des Spediteurs samt den nach der Fälligkeit der an die Drittperson gesandten Rechnung entstandenen Zinsen zu begleichen.

3. (Anrechnung und Zurückbehaltung)

Der Auftraggeber und die vom Auftraggeber genannte Drittperson kann bezüglich der Forderungen des Spediteurs keine Anrechnung, Zurückbehaltung anwenden.

4. (Zahlungsverzug)

Sollte der Auftraggeber die Bezahlung der fälligen Gebühren auch nur ein einziges Mal unterlassen, kann der Spediteur in Hinsicht auf die neuen und die bereits laufenden Geschäfte eine Kaution verlangen. Wenn der Auftraggeber die erwünschte und rationale Kaution in Hinsicht auf die laufenden Geschäfte binnen der vom Spediteur bestimmten Frist nicht stellt, kann der Spediteur die betroffenen und bereits laufenden Speditionsverträge kündigen oder von denen rücktreten. Der Spediteur ist insbesondere in dem Falle berechtigt eine Kaution zu verlangen, wenn der Auftraggeber ihm gegenüber auch in anderen Fällen in Verzug gelangen ist, oder wenn der Wert der Sendung die zu erwartenden Kosten nicht deckt. Der Spediteur geht bezüglich des Wertes der Ware aus dem vom Auftraggeber mitgeteilten Wert aus, wenn der Wert der Ware mitgeteilt wurde, der Spediteur ist jedoch berechtigt, den Marktwert der Ware durch einen Sachverständigen prüfen und feststellen zu lassen. Sollte der auf diese Weise festgestellte Marktwert der Ware niedriger sein als der vom Auftraggeber mitgeteilte Warenwert, ist der Spediteur berechtigt, hinsichtlich der Kaution aus diesem niedrigeren Wert auszugehen, bzw. kann um die Ergänzung der Kaution bitten. Eine Kaution ist entsprechend, wenn diese in Geld oder durch Bankgarantie gewährt wird und mit den mit der Geltendmachung verbundenen üblichen mitgerechneten Kosten den um 10% erhöhten Betrag der gesamten fälligen und nicht bestrittenen Forderungen erreicht.

§10.

Pfandrecht

Dem Spediteur steht Pfandrecht zur Sicherung seiner Gebühren und Kosten bezüglich Sachen zu, welche im Zusammenhang mit der Spedition in seinen Besitz gelangten oder über welche er aufgrund von Dokumenten verfügt. Das Pfandrecht sichert dem Spediteur auch seine gegenüber dem Auftraggeber bestehende, aus sonstigen Speditionsverträgen erwachsene, abgelaufene und nicht bestrittene Forderung. Der Spediteur kann sein Pfandrecht auch ohne gerichtliches Verfahren geltend machen.

§ 11.

Zurückbehaltungsrecht

Sollte der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen . aus welchem

Geschäft zwischen den beiden sich diese Verpflichtung auch immer resultiert. kann der Spediteur seine eigene fällige Dienstleistung bis zur Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers, oder bis zur Gewährleistung der entsprechenden Kaution zurückhalten. Der Spediteur ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn er eine 8 tägige Frist festgesetzt hat und der Auftraggeber binnen dieser Zeit nicht bezahlt, oder keine entsprechende Kaution zur Erfüllung gewährt hat. Hinsichtlich der Geeignetheit der Kaution sind die im Punkt 7. des §3. geschriebenen massgebend.

§ 12.

Verantwortung des Spediteurs

1. (Umfang der Verantwortung des Spediteurs)

Wenn die Verantwortlichkeit des Spediteurs festgestellt werden kann, ist seine Schadenersatzpflicht auf den in der Ware verursachten Schaden und die Kosten der Schadensfeststellung beschränkt. Der in der Ware verursachte Schaden ist laut dem Börsenpreis, mangels dessen dem Marktpreis, mangels dessen dem gewöhnlichen Wert derselben Ware zu bestimmen.

2. (Betragsmässige Beschränkung der Verantwortlichkeit)

Die Verantwortlichkeit des Spediteurs ist Ë mit Ausnahme von Fällen der absichtlichen und schwer fahrlässigen Schadensverursachung Ë beschränkt. Der Mass der Beschränkung ist Ë mangels sonstiger, in diesem § erhaltenen Bestimmung Ë a) bei multimodaler Beförderung aufgrund des Inhaltes des multimodalen Dokumentes festzustellen, b) in allen anderen Fällen 8,33 SDR/ Brutto kg, jedoch höchstens 500 000,- (Fünfhundert Tausend) SDR je Schadensfall. Diese Beschränkung bezieht sich auch auf ausserhalb des Vertrages verursachte Schäden. Der Spediteur zahlt weiteren Schadenersatz nur aufgrund der Bestimmungen dieses §.

3. (Verantwortlichkeit für die in der Warenbeförderung teilnehmenden Personen)

Der Spediteur haftet nicht für Schäden, welche die durch ihn in Anspruch genommenen Frächter, Lagerhalter, Verlader, indirekten Spediteure oder sonstigen dienstleistenden Personen verursachen, ausgenommen wenn er bei deren Auswahl nicht mit einer vom Spediteur zu erwartenden Sorgfalt gehandelt hat.

4. (Die Haftung des Spediteurs als Frachtführer)

Der Spediteur haftet als Frachtführer für den Schaden an der Sendung, wenn

- a) die Sendung von ihm selbst befördert wurde,
- b) er die Sendung im Sammelverkehr befördern liess und der Schaden aus diesem Grunde entstand,
- c) wenn die in seinem Besitz befindliche Sendung verlorengeht oder beschädigt wird.
- 5. (Regeln bezüglich seiner Haftung als Frachtführer)

Wenn der Spediteur als Frachtführer haftet, sind für seine Haftung die allgemeinen und haftungsbeschränkenden Regeln der internationalen Abkommen bezüglich der tatsächlich verwendeten Beförderungsart, bzw. die Rechtsnormen des Sektors binnenländische Beförderung anzuwenden. Sollten diese Rechtnormen über die Haftungsbeschränkung nicht bestimmen, sind für die Haftung des Spediteurs die in den Punkten 1-2 dieses § geschriebenen massgebend.

6. (Entstehungsort des Schadens ist unbekannt)

Wenn nicht festzustellen ist, bei welcher Beförderungsart der Schaden entstanden ist, gilt für die Schadenshöhe von den für den kombinierten Verkehr angewandten Regeln der Beförderungsarten diejenige Regel, welche für den Auftraggeber am günstigsten ist.

7. (Weitere Schäden)

Der Spediteur kann aufgrund von ausgesprochener und schriftlicher Vereinbarung auch die Erstattung von sonstigen Schäden übernehmen. In diesem Fall muss der Auftraggeber das Wesentliche und den zu erwartenden Betrag des Schadens im Voraus mitteilen und dem Spediteur die Beweisdokumente zur Verfügung stellen. Der Spediteur erstattet aber selbst in diesem Falle keinen Schaden, der auf vis major, Naturkatastrophe, Streik, behördliche Massnahmen oder auf einen ähnlichen, ausserhalb des üblichen Geschäftsganges stehenden Umstand zurückzuführen ist. Die Verpflichtung des Spediteurs laut diesem Punkt wird nicht als Anerkennung der tatsächlichen Haftung sondern als geschäftliche Dienstleistung verstanden. Der Spediteur kann die Schadenerstattung - abhängig von den Umständen - an die Bedingung binden, dass der Auftraggeber alle Rechte, die ihm gegenüber anderen Personen eventuell zustehen dem Spediteur überträgt und die dazu erforderlichen, die Forderung im Tatbestand und im Recht begründeten Dokumente auch zur Verfügung stellt, sofern diese dem Spediteur früher nicht übergeben worden sind. Der vom Auftraggeber behauptete Schaden muss bewiesen werden.

8. (Der Auftraggeber ist inländisch)

Wenn die Verantwortlichkeit des Spediteurs festgestellt werden kann und der Auftraggeber inländischen Sitz hat, sind bezüglich der Haftung des Spediteurs . mangels verpflichtender Bestimmung der Gesetzgebung und abweichender Bestimmung dieses § - die in den Punkten 1-2 dieses § geschriebenen anzuwenden.

9. (Der Auftraggeber ist ausländisch)

Wenn die Verantwortlichkeit des Spediteurs festgestellt werden kann und der Auftraggeber ausländischen Sitz hat, kann . mangels verpflichtender Bestimmung der Gesetzgebung und abweichender Bestimmung dieses § - die Haftung des Spediteurs nicht höher sein, als sie nach für den Spediteur bezogenen Regeln im Land des Auftraggebers sein würde.

10. (Anmeldung des Schadens an den Spediteur)

Das Schadensereignis und der zu erwartende Schaden müssen dem Spediteur binnen 48 Stunden nach Erhalt der Kenntnis schriftlich mitgeteilt, bzw. die den Schaden beweisenden

Dokumente müssen binnen 48 Stunden nach Erhalt eingereicht werden.

§ 13.

Verantwortung des Auftraggebers, Kautionen

1. (Unvollständigkeiten, Ungenauigkeiten)

Der Auftraggeber haftet für den Mangel, die Unvollständigkeit und Ungenauigkeit der Anweisung, der Verpackung, der Markierung, der damit zusammenhängenden Umstände, der Dokumente, der Angaben und der Informationen bzw. für Mangel, Unvollständigkeit und Ungenauigkeit von Export- und Importvorschriften der einzelnen Länder.

2. (Kautionen)

Der Spediteur kann im Falle von Gefahr von Forderungen dritter Personen eine entsprechende Kaution verlangen. Der Spediteur kann den Vertrag mangels entsprechender Kaution kündigen. Bezüglich entsprechender Kaution sind die im Punkt 7. §3 geschriebenen massgebend.

§ 14.

Geltendmachung des Anspruches

1. (Fälle der Geltendmachung des Anspruches)

Der Spediteur ist, im Falle von schriftlicher Anweisung des Auftraggebers verpflichtet, auf Kosten und Risiko des Auftraggebers, die gerichtlichen und aussergerichtlichen Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Frächter und sonstigen, vom Spediteur in Anspruch genommenen Mitwirkenden geltend zu machen.

2. (Handlungen des Spediteurs ohne Anweisung)

Der Spediteur ist auch ohne Anweisung verpflichtet, die zur Behütung der Rechte des Auftraggebers notwendigen Erklärungen abzulegen. (z.B. gegenüber dem Frächter bei der Auslieferung abzugebende Erklärungen).

3. (Gebühren und Kosten)

Die Gebühren des Spediteurs beinhalten die Kosten der Geltendmachung der Ansprüche nicht. Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die Kosten der Geltendmachung der Ansprüche vorzuschiessen. Aus dem eventuellen Vorschuss für irgendwelche Kosten kann man nicht auf den Vorschuss von weiteren Kosten folgern. Dem Spediteur stehen für die

Geltendmachung der Ansprüche . unabhängig vom Erfolg des Verfahrens . die seitens der Parteien abgestimmte Gebühr und die im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Ansprüche auftauchenden Kosten zu.

§ 15.

Auflösung des Vertrages

Im Falle von Rahmenvertrag sind für Rücktritt und Kündigung dessen Bestimmungen anzuwenden.

§ 16.

Verjährung

Die aus dem Speditionsvertrag erhobenen Ansprüche verjähren . mit Ausnahme von absichtlich oder mit schwerer Fahrlässigkeit verursachten Schäden . nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt, wenn die Forderung fällig wird. Die Parteien können die Änderung der Verjährungsfrist schriftlich vereinbaren. Wenn der Spediteur die Auskunft über die mit dem Auftraggeber abzurechnenden Kosten später erhält, als der 120. Tag vor dem Fristablauf der einjährigen Verjährung, verlängert sich die einjährige Verjährungsfrist um 180 Tage.

§ 17.

Anzuwendendes Recht. Rechtsbehörde

- 1. Für die Verträge des Spediteurs muss das ungarische Sachrecht angewendet werden.
- 2. Die Parteien versuchen ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege zu regeln.
- 3. Mangels verpflichtenden gesetzlichen Bestimmungen und sofern die Parteien keine Sondervereinbarung getroffen haben, ist bezüglich aller Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien das Gericht des Sitzes des Spediteurs ausschliesslich zuständig.

§ 18.

Sonstiges

- Der Spediteur kann von diesen UNGARISCHEN ALLGEMEINEN SPEDITIONSBEDINGUNEN (UASb) abweichen.
- Die Titel der einzelnen Abschnitte dienen nur als Information bezüglich des Inhaltes des Abschnittes, diese Abschnittstitel belasten den Spediteur mit keiner Verantwortlichkeit.
- DIESE ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNG KANN AUF DEM HOMEPAGE DES VERBANDES BESICHTIGT WERDEN, BZW. DER SPEDITEUR PUBLIZIERT DIESE AUF SEINEM HOMEPAGE ODER WEIST AUF DAS HOMEPAGE DES VERBANDES HIN. ER SENDET DIESE DEM AUFTRAGGEBER AUF DESSEN GESUCH SEPARAT ZU, GIBT DARÜBER, WENN ERFORDERLICH INFORMATIONEN UND ERÖRTERT DIESE.

- DIE VERANTWORTUNG DES SPEDITEURS IST NACH DIESEN BEDINGUNGEN BESCHRÄNKT.
- DIE VERJÄHRUNGSFRIST WIRD LAUT DEN UNTER § 16. GESCHRIEBENEN VERLÄNGERT.